

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 28. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2022)

zum Thema:

**Hilfen für die neue Brille, den Geschirrspüler oder explodierende
Nachzahlungen: Beihilfen für Transferleistungsempfangende und
Geringverdienende**

und **Antwort** vom 09. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (Grüne)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/13004**

vom **28. Juli 2022**

über **Hilfen für neue Brille, den Geschirrspüler oder explodierende Nachzahlungen:
Beihilfen für Transferleistungsempfangende und Geringverdienende**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und die Bezirke, Geschäftsbereich Soziales um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche gesetzlichen Regelungen wie Möglichkeiten und Fördertöpfe gibt es im Land Berlin für finanzielle Beihilfen bis 1000 Euro für Geringverdienende und Transferleistungsempfangende?
2. Welche gesetzlichen Regelungen wie Möglichkeiten und Fördertöpfe gibt es im Land Berlin für finanzielle Beihilfen bis 1000 Euro für Personen, die sich nicht im SGB Bezug befinden?

Zu 1. und 2.: § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII sehen für Bezieherinnen und Bezieher von Transferleistungen die Gewährung von Beihilfen für die

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

- Erstausrüstung für Bekleidung
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

vor. Die Höhe der zu gewährenden Beihilfen richtet sich nach dem Rundschreiben Soz Nr. 6/2017 in der Fassung vom 24. März 2020 und wird auf der Grundlage des jeweiligen Bedarfs, der Preise für Möbel, Hausrat, Haushaltsgegenstände und Bekleidungsstücke, nach dem Alter der Berechtigten sowie der Haushaltsgröße bemessen und festgelegt.

Diesen Anspruch haben auch Personen, die sich nicht im Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. dem SGB XII befinden. Die Jobcenter bzw. die Sozialämter prüfen in einem solchen Fall, ob das zur Verfügung stehende Einkommen und Vermögen ausreicht, neben der Sicherung des Lebensunterhalts auch noch den Bedarf an einmaligen Beihilfen zu decken.

Über weitere Fördermöglichkeiten liegen dem Senat keine hinreichenden Erkenntnisse vor.

3. Nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII können einmalige Beihilfen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt sowie für Reparaturen von orthopädischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräte gewährt werden. Wie oft wurden entsprechende Beihilfen in den letzten vier Jahren in Berlin an wie viele Personen gewährt?
 - a) Wie hoch ist die durchschnittliche Höhe der Beihilfen?
 - b) Auf welchem Wege wurden entsprechende Anträge für die Beihilfen bei wem gestellt?
 - c) Was waren die häufigsten Dinge, die mit den Beihilfen angeschafft werden sollten?
4. Wie viele Personen befinden sich derzeit im SGB II bzw. im SGB XII Bezug in Berlin und bezogen auf die Anzahl der gewährten Beihilfen wie hoch ist der prozentuale Anteil jener Personen im SGB II bzw. XII, die Beihilfen erhalten haben?

Zu 3. und 4.: Die Anzahl aller Leistungsberechtigten sowie die Anzahl und der Gesamtumfang der gewährten Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II der letzten vier Jahre können der Anlage entnommen werden. Im Rechtskreis SGB XII wurden im Zeitraum 2018 bis April 2022 insgesamt 7998 einmalige Leistungen nach § 31 Abs. 1 SGB XII bei einer durchschnittlichen Höhe von 289,89 Euro gewährt.

Zum Stichtag 30. April 2022 erhielten berlinweit 99.027 Personen laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Darüber hinaus können keine statistischen Aussagen getroffen werden.

Anträge auf einmalige Beihilfen werden in der Regel schriftlich per Post, per E-Mail, per Fax oder auch direkt bei einer persönlichen Vorsprache vor Ort durch die leistungsberechtigten Personen selbst oder bevollmächtigte Personen gestellt.

5. Wie hoch ist der Anteil der Beihilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII, der abgelehnt wurde und was waren die Gründe dafür?

Zu 5.: Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. In der Regel führen die folgenden Gründe zu einer Ablehnung der beantragten Beihilfe:

- Ist keine Erstausrüstung, sondern eine Ersatzbeschaffung
- Ist kein Bedarfsgegenstand der einmaligen Beihilfen
- Übersteigendes Einkommen oder Vermögen
- Der Bedarf kann anderweitig gedeckt werden

6. Wer entscheidet auf welcher Grundlage über die Gewährung von Beihilfen und gibt es hierzu Rundschreiben durch die Senatsverwaltung als Arbeitshilfe bzw. Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Beschäftigten?

Zu 6.: Die Entscheidung über den Antrag auf einmalige Leistungen treffen im Einzelfall die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den Jobcentern und den Sozialämtern. Gesetzliche Grundlage ist der § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII. Die Auslegung der gesetzlichen Regelungen, die Festlegung über Umfang, Art und Höhe der zu gewährenden Beihilfe erfolgt durch das Rundschreiben Soz Nr. 6/2017 in der Fassung vom 24. März 2020. Für die Gewährung einmaliger Beihilfen an Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) regelt ferner das Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 2021/3 vom 9. September 2021 weitere Einzelheiten der Leistungsgewährung.

7. Kann im Einzelfall ein nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht aus den Regelleistungen, dem Vermögen oder auf andere Weise gedeckt werden, soll hierfür nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII ein Darlehen als Sach- oder Geldleistung erbracht werden. Hierzu frage ich:
 - a) Was ist ein unabweisbarer Bedarf und wie ist dieser durch wen definiert?
 - b) Wie viele Personen im SGB II bzw. XII Bezug hatten in den letzten vier Jahren einen unabweisbaren Bedarf gehabt und dafür ein Darlehen bekommen und um welche häufigsten Anliegen handelte es sich hier?
 - c) Wie viele Personen stellen pro Jahr einen Antrag für einen unabweisbaren Bedarf und wie viele dieser Anträge wurden auch tatsächlich genehmigt?

- d) Gibt es Vorgaben für die finanzielle Höhe zu genehmigender einzelner unabweisbarer Bedarfe und reichen diese aus?
- e) Wie hoch ist die durchschnittliche Darlehenssumme, die hierfür vergeben wird und wie hoch die durchschnittliche Darlehenshöhe?

Zu 7a: Ein unabweisbarer Bedarf liegt vor, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidbar ist und nicht erwartet werden kann, dass die Leistungsberechtigten diesen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen können. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jedoch im Rechtskreis SGB II durch die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 SGB II näher definiert wurde.

Zu 7b:

Die Anzahl der Personen mit Leistungsansprüchen nach § 24 Abs. 1 SGB II kann der Anlage entnommen werden, eine statistische Differenzierung nach der Häufigkeit der Anliegen ist nicht möglich. Für den Rechtskreis SGB XII kann hierzu keine Angabe gemacht werden.

Zu 7c: Die Gesamtzahl der Antragstellungen kann statistisch nicht ausgewiesen werden, die Anzahl der Personen mit bewilligten Leistungsansprüchen nach § 24 Abs. 1 SGB II kann der Anlage entnommen werden. Für den Rechtskreis SGB XII kann hierzu keine Angabe gemacht werden.

Zu 7d: Maßgeblich für die Höhe der Gewährung einzelner unabweisbarer Bedarfe ist das Rundschreiben Soz Nr. 6/2017 in der Fassung vom 24. März 2020, soweit es sich um unabweisbare Bedarfe handelt, die der Höhe nach in diesem Rundschreiben festgelegt wurden. Die Höhe der im Rundschreiben ausgewiesenen Beträge wird regelmäßig in Abständen von 2 bis 3 Jahren überprüft und bei Bedarf angepasst. Ansonsten gelten hier im Rechtskreis SGB II die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit in den Fachlichen Hinweisen zu § 24 SGB II.

Zu 7e: Hierzu können sowohl für den Rechtskreis SGB II als auch für den Rechtskreis SGB XII keine Angaben gemacht werden.

8. Das Bundesverfassungsgericht hat zu den Beihilfen ausgeführt, dass „auf ein Anschaffungsdarlehen nur verwiesen werden (kann), wenn die Regelbedarfsleistung so hoch bemessen ist, dass entsprechende Spielräume für Rückzahlungen bestehen“ (BVerfG 23.07.2014 -1 BvL 10/12, RdNr. 116). Wie ist die Vergabe von Darlehen in Berlin an SGB Beziehende vereinbar mit dem derzeitigen Hartz-4-Satz bzw. Sozialhilfesatz, der weder armutsfest ist noch dafür ausreicht, sich etwas

anzusparen und warum werden in Berlin weiterhin Darlehen vergeben anstatt die unabweisbaren Bedarfe als Zuschüsse zu bezahlen?

- a) An welche Gruppe von Transferleistungsbeziehenden aus dem SGB II bzw. XII kann bereits jetzt ein Zuschuss statt ein Darlehen gezahlt werden durch Landesregelungen?

Zu 8 und 8a.: Zuschüsse zur Deckung entsprechender Bedarfe können nach den Regelungen des § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII nur für die dort genannten Bedarfstatbestände gewährt werden. Diese Tatbestände sind abschließend aufgeführt. Alle nicht darin enthaltenen unabweisbaren Bedarfe sind im Rechtskreis SGB II nach § 24 Abs. 1 SGB II grundsätzlich als Darlehen zu gewähren. Eine Gewährung als Zuschuss ist gesetzlich ausgeschlossen. Im Rechtskreis SGB XII wird hierfür in der Regel ebenfalls ein Darlehen vergeben, jedoch lassen die gesetzlichen Regelungen zu, im Einzelfall einen Zuschuss zu gewähren oder auf die Rückzahlung des Darlehens zu verzichten. In beiden Rechtskreisen wird nicht nach Gruppen von Transferleistungsbeziehenden unterschieden.

9. Was tut der Senat, um auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass Darlehen für unabweisbare Bedarfe endlich abgeschafft werden und stattdessen die Beihilfen als Zuschüsse für SGB II und XII Beziehende gezahlt werden?

Zu 9.: Im Rahmen der bisherigen Gesetzgebungsverfahren zur Regelbedarfsermittlung (Regelbedarfsermittlungsgesetz) hat sich das Land Berlin zusammen mit den anderen Bundesländern auf der Grundlage der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 regelmäßig dafür stark gemacht, einzelne kostenintensive Bedarfspositionen aus den maßgeblichen Abteilungen des Regelbedarfs herauszulösen und dafür weitere Bedarfstatbestände für einmalige Beihilfen zu schaffen. Eine Umsetzung konnte bisher nicht erreicht werden. Das jetzt anstehende Gesetzgebungsverfahren zur Einführung eines Bürgergeldes wird der Senat ebenfalls nutzen, zum einen eine im Einzelfall mögliche Zuschussgewährung im SGB II und zum anderen die Herauslösung einzelner Bestandteile aus dem Regelbedarf vorzuschlagen.

10. Wie viele Personen, die sich nicht im SGB Bezug befinden, haben in den letzten vier Jahren einen Antrag für ein Darlehen bei den Sozialämtern in Berlin gestellt?
 - a) Wie hoch ist die Darlehenssumme durchschnittlich?
 - b) Was waren die häufigsten Gründe für entsprechende Darlehen?

Zu 10.: Über die Anzahl der Antragstellungen, die durchschnittliche Darlehenssumme sowie die häufigsten Gründe einer Darlehensgewährung wird in den Sozialämtern keine Statistik geführt.

11. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der in den letzten vier Jahren zurück gezahlten Darlehen im Vergleich zu der Gesamtheit der ausgegebenen Darlehen in den letzten vier Jahren durch die Jobcenter bzw. Sozialämter für Personen in welchen Rechtskreisen und wie hoch ist die Rückzahlungsquote?

Zu 11.: Hierzu liegen dem Senat zu beiden Rechtskreisen keine Erkenntnisse vor.

12. Meist werden 10% des SGB II/XII Satzes gleich vom Jobcenter einbehalten, um die Darlehenssumme zurückzuzahlen. Gibt es hiervon Ausnahmen in Berlin und wenn ja welche?

Zu 12.: Rückzahlungsansprüche werden als Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs getilgt, solange Darlehensnehmer*innen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beziehen. Dies gilt nicht, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen erbracht werden. Insoweit wird auf § 42a SGB II verwiesen. Es handelt sich hierbei um eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung, von der in Berlin nicht abgewichen werden kann.

13. Welche Möglichkeiten bestehen für den Senat die Jobcenter bzw. die Sozialämter anzuweisen die Rückzahlung von Darlehen bis auf Weiteres auszusetzen (z.B. nach § 37 Abs. 4 SGB XII), da in Zeiten steigender Preise es unzumutbar ist hilfebedürftigen Menschen auch noch ihre nicht ausreichende Grundsicherung zu kürzen?

- a) Wenn ja, wann wird das angewiesen?
- b) Welche Ausführungsvorschriften und gesetzlichen Regelungen gibt es für den Erlass von Darlehen?

Zu 13.: Bei der Beantwortung dieser Frage wird im Rechtskreis auf die gesetzliche Regelung des § 42a SGB II sowie die Fachlichen Hinweise zu § 24 SGB II verwiesen. Eine von dieser Vorschrift abweichende landesrechtliche Regelung ist nicht möglich. Im Rechtskreis SGB XII ist bis dato bundeseinheitlich nur einmal eine Empfehlung ausgesprochen worden, auf eine Rückzahlung des gewährten Darlehens nach § 37 zu verzichten. Dies betraf in Zeiten der pandemiebedingten flächendeckenden Schulschließungen die Gewährung von digitalen Endgeräten. Weitere Ausführungsvorschriften oder Rundschreiben gibt es nicht, es ist immer eine Entscheidung im Einzelfall.

14. Warum muss bei einem unabweisbaren Bedarf, z.B. für einen neuen Geschirrspüler, immer das günstigste Gerät von Personen in Grundsicherung erworben werden?

- a) Wie kann diese Regelung so verändert werden, dass nicht das günstigste Gerät angeschafft werden muss, sondern das wirtschaftlichste?

Zu 14.: Zur Bedarfsbemessung ist es ausreichend, wenn die Ausstattung grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt. Es kann daher auf die Anschaffungskosten entweder für neue Geräte im unteren Preissegment oder für gut erhaltene gebrauchte Haushaltsgeräte abgestellt werden. Insbesondere bei der Haushaltsgeräteanschaffung greifen auch Personen unterer Einkommensgruppen auf Gebrauchtgeräte zurück. Durch die vorhandenen Strukturen von Sozialkaufhäusern und durch den Zuwachs von Privatverkäufen im Internet ist von einem ausreichenden Markt für Haushaltsgeräte auszugehen. Hinsichtlich Haushaltsgroßgeräten wie z. B. Kühlschrank, Waschmaschine und Herd kann abweichend bei der Bedarfsbemessung berücksichtigt werden, dass Geräte mit einer guten Energiebilanz angeschafft werden können. Das Rundschreiben Soz Nr. 6/2017 in der Fassung vom 24. März 2020 ist entsprechend anzupassen.

15. Welche Möglichkeiten bestehen, um Grundsicherungsempfänger*innen in Zeiten wie diesen vor explodierenden Nachzahlungen zu schützen diese im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II als einmaligen besonderen Bedarf zu gewährleisten in Form eines Darlehens, das nach § 44 SGB II erlassen wird? Im SGB XII kann die Nachforderung durch die Gewährung eines ergänzenden Darlehens nach § 37 Abs. 1 SGB XII bei gleichzeitigem dauerhaftem Verzicht auf die Einbehaltung nach § 37 Abs. 4 SGB XII gewährt werden?

Zu 15.: Der § 21 Abs. 6 SGB II stellt eine Härtefallregelung dar. Sie regelt, dass im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neben den durchschnittlichen Bedarfen, die mit der Regelleistung abgedeckt sind, auch laufende, nicht nur einmalige unabweisbare, besondere Bedarfe, die in atypischen Lebenslagen anfallen, zu decken sind.

Da es sich bei dieser Härtefallregelung um einen laufenden Bedarf handeln muss, kommt die Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II für die Gewährung eines Zuschusses für einmalige Nachzahlungen nicht in Betracht.

Berlin, den 09. September 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Impressum

| | |
|-----------------------------|---|
| Empfänger: | Angelina Kermer-Saliba Regionaldirektion Berlin-Brandenburg |
| Auftragsnummer: | 333055 |
| Titel: | Leistungen nach § 24 SGB II (Erstausstattung und unabweisbarer Bedarf) |
| Region: | Land Berlin |
| Berichtsmonat: | Zeitreihe, Datenstand: August 2022 |
| Erstellungsdatum: | 31.08.2022 |
| Hinweise: | |
| Herausgeberin: | Bundesagentur für Arbeit Statistik |
| Rückfragen an: | Statistik-Service Ost Storkower Straße 120 10407 Berlin |
| E-Mail: | Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de |
| Hotline: | 030/555599-7373 |
| Fax: | 030/555599-7375 |
| Internet: | https://statistik.arbeitsagentur.de |
| Zitierhinweis: | Statistik der Bundesagentur für Arbeit Auftragsnummer 333055 |
| Nutzungsbedingungen: | © Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit. |

Leistungen nach § 24 SGB II Abs. 3 und 1 (Erstausstattung und unabweisbarer Bedarf)

Land Berlin

Zeitreihe, Datenstand: August 2022

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

| Berichtsmonat | Leistungsberechtigte (LB) insgesamt | darunter | | | |
|----------------|-------------------------------------|--|--|--|--|
| | | mit Zahlungsanspruch auf Leistungen nach § 24 (3) SGB II | Zahlungsanspruch auf Leistungen gem. Sp. 2 in Euro | mit Zahlungsanspruch auf Leistungen nach § 24 (1) SGB II | Zahlungsanspruch auf Leistungen gem. Sp. 4 in Euro |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Januar 2018 | 527.606 | 2.880 | 2.297.785 | 1.161 | 576.281 |
| Februar 2018 | 527.503 | 2.602 | 2.201.038 | 1.039 | 507.114 |
| März 2018 | 525.060 | 2.642 | 2.289.376 | 1.098 | 489.545 |
| April 2018 | 522.971 | 2.542 | 2.198.130 | 1.166 | 507.634 |
| Mai 2018 | 520.766 | 2.703 | 2.276.181 | 1.028 | 448.511 |
| Juni 2018 | 518.704 | 2.632 | 2.214.590 | 1.125 | 509.742 |
| Juli 2018 | 516.109 | 2.544 | 2.177.526 | 1.063 | 491.154 |
| August 2018 | 513.726 | 2.406 | 2.057.226 | 1.016 | 486.859 |
| September 2018 | 509.100 | 2.339 | 2.020.225 | 864 | 403.957 |
| Oktober 2018 | 505.639 | 2.575 | 2.156.100 | 992 | 450.930 |
| November 2018 | 502.129 | 2.656 | 2.296.831 | 1.002 | 518.572 |
| Dezember 2018 | 499.400 | 2.134 | 1.857.242 | 750 | 349.667 |
| Januar 2019 | 499.790 | 2.587 | 2.148.987 | 1.002 | 484.226 |
| Februar 2019 | 499.820 | 2.477 | 2.076.176 | 806 | 446.381 |
| März 2019 | 497.723 | 2.546 | 2.160.001 | 825 | 428.573 |
| April 2019 | 496.248 | 2.466 | 2.140.150 | 921 | 458.595 |
| Mai 2019 | 494.126 | 2.682 | 2.256.871 | 963 | 490.261 |
| Juni 2019 | 491.447 | 2.266 | 1.909.540 | 753 | 382.268 |
| Juli 2019 | 488.537 | 2.466 | 2.126.526 | 1.014 | 474.967 |
| August 2019 | 487.018 | 2.419 | 2.076.660 | 946 | 445.641 |
| September 2019 | 482.410 | 2.460 | 2.160.945 | 882 | 431.175 |
| Oktober 2019 | 478.700 | 2.340 | 2.053.483 | 855 | 403.028 |
| November 2019 | 475.336 | 2.409 | 2.104.474 | 904 | 454.522 |
| Dezember 2019 | 472.510 | 2.048 | 1.861.112 | 733 | 353.526 |
| Januar 2020 | 472.909 | 2.474 | 2.267.785 | 844 | 415.161 |
| Februar 2020 | 472.993 | 2.420 | 2.267.245 | 754 | 386.998 |
| März 2020 | 480.119 | 2.372 | 2.259.495 | 928 | 448.849 |
| April 2020 | 496.869 | 2.150 | 1.878.966 | 713 | 322.872 |
| Mai 2020 | 504.660 | 2.051 | 1.761.899 | 564 | 264.901 |
| Juni 2020 | 507.610 | 2.300 | 1.962.567 | 662 | 291.971 |
| Juli 2020 | 506.328 | 2.363 | 2.142.386 | 782 | 417.457 |
| August 2020 | 504.412 | 2.208 | 1.920.750 | 857 | 443.044 |
| September 2020 | 497.470 | 2.373 | 2.111.281 | 802 | 425.486 |
| Oktober 2020 | 489.490 | 2.337 | 2.118.323 | 728 | 409.437 |
| November 2020 | 488.016 | 2.262 | 2.058.515 | 742 | 400.594 |
| Dezember 2020 | 487.941 | 2.061 | 1.908.029 | 767 | 360.796 |
| Januar 2021 | 491.544 | 2.135 | 1.893.867 | 584 | 311.968 |
| Februar 2021 | 495.177 | 2.238 | 1.918.897 | 666 | 353.603 |
| März 2021 | 495.952 | 2.451 | 2.313.154 | 750 | 413.962 |
| April 2021 | 495.027 | 2.236 | 2.073.509 | 707 | 380.228 |
| Mai 2021 | 493.073 | 2.146 | 1.910.037 | 582 | 340.346 |
| Juni 2021 | 489.783 | 2.335 | 2.140.381 | 745 | 450.516 |
| Juli 2021 | 484.557 | 2.139 | 1.922.120 | 729 | 415.098 |
| August 2021 | 480.340 | 2.186 | 1.877.144 | 753 | 401.685 |
| September 2021 | 475.112 | 2.283 | 1.927.167 | 684 | 352.138 |
| Oktober 2021 | 469.363 | 2.005 | 1.811.320 | 637 | 365.713 |
| November 2021 | 465.209 | 2.147 | 1.998.492 | 625 | 333.003 |
| Dezember 2021 | 461.790 | 1.976 | 1.844.296 | 621 | 321.920 |

| | | | | | |
|--------------|---------|-------|-----------|-----|---------|
| Januar 2022 | 459.883 | 1.923 | 1.688.111 | 558 | 320.773 |
| Februar 2022 | 458.708 | 1.900 | 1.626.046 | 546 | 311.613 |
| März 2022 | 456.114 | 2.244 | 1.963.377 | 617 | 306.961 |
| April 2022 | 452.198 | 1.946 | 1.837.244 | 607 | 342.324 |
| Mai 2022 | 449.675 | 1.997 | 1.759.188 | 703 | 363.539 |

Erstellungsdatum: 31.08.2022, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 333055

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Bedarfe, Leistungs-/Zahlungsansprüche und Einkommen

Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist von verschiedenen Faktoren abhängig und schlägt sich nieder in der Bedürftigkeitsprüfung. Aus dem ermittelten Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen ergibt sich der Leistungsanspruch. Durch Sanktionierung kann sich der Anspruch reduzieren; am Ende der Berechnungskette ergibt sich der Zahlungsanspruch für den Leistungsberechtigten. Die einzelnen Berechnungsebenen werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II differenziert abgebildet.

Bedarf

- **angerechnetes Einkommen bzw. Vermögen**
- = Leistungsanspruch**
- **Sanktionen**
- = Zahlungsanspruch**

Bedarfe

Als Bedarf bezeichnet man den Geldbetrag, der notwendig ist, um den Lebensunterhalt sichern zu können. Der Gesamtbedarf eines Leistungsberechtigten besteht aus einem Grundbedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat usw., der als pauschalierter Regelbedarf abgedeckt wird. Darüber hinaus können Mehrbedarfe berücksichtigt werden, die von der individuellen Lebenssituation der Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft abhängig sind und nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden (z. B. in der Schwangerschaft oder für Alleinerziehende). Zum Bedarf eines Leistungsberechtigten gehören auch die individuellen angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Darüber hinaus können in bestimmten Situationen weitere Leistungen erbracht werden (z. B. Leistungen für Auszubildende).

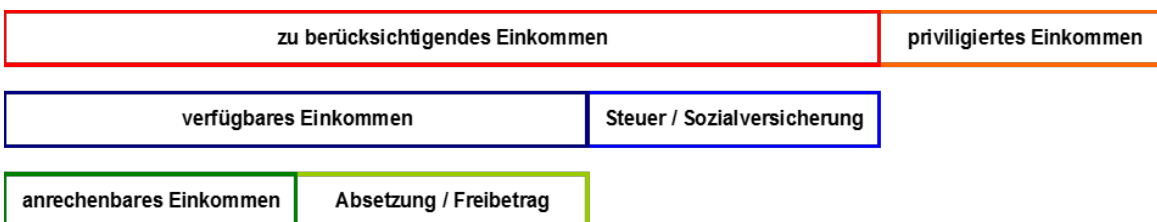
In der statistischen Darstellung werden die Bedarfe für den Regelbedarf, die Mehrbedarfe, die Kosten der Unterkunft sowie bis Ende Dezember 2010 der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld zusammengefasst als Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) abgebildet.

Einkommensanrechnung

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ist, dass die Bedarfsgemeinschaft (BG) bedürftig ist. Bei der Bedürftigkeitsprüfung müssen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert berücksichtigt werden. Als Einkommen sind insbesondere Einnahmen aus selbständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit, Kindergeld, Unterhalt, Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld) sowie aus Kapitalerträgen, Vermietung und Verpachtung anrechenbar. Nicht berücksichtigt werden sogenannte privilegierte Einkommen wie z. B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Die Summe der in die Prüfung einfließenden Einkommen wird als „zu berücksichtigendes Einkommen“ bezeichnet (auch: Brutto-Einkommen; Betriebseinnahmen bei Selbständigen). Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben (sowie Betriebsausgaben bei Selbständigen) verbleibt das „verfügbare Einkommen“ (auch: Netto-Einkommen; Betriebsgewinn bei Selbständigen). Bei der Bedürftigkeitsprüfung bleiben bestimmte Einkommensteile unberücksichtigt und bei bestimmten Einkommensarten werden Freibeträge gewährt. Das um diese Absetz- bzw. Freibeträge verminderte verfügbare Einkommen wird als „anrechenbares Einkommen“ bezeichnet.

Die Form und der Umfang der statistischen Darstellung von Informationen zur Einkommensanrechnung im SGB II orientiert sich an dieser Berechnungssystematik:



Das anrechenbare Einkommen einer Person zeigt an, wie viel leistungsminderndes Einkommen diese Person in die Bedarfsgemeinschaft einbringt.

Die Summe der anrechenbaren Einkommen der Personen einer Bedarfsgemeinschaft ergibt das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Ausgehend davon wird das angerechnete Einkommen pro Person ermittelt. Hierzu wird das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft anhand der Bedarfsanteile jeder Person am Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft auf die Personen verteilt (Bedarfsanteilmethode). Einkommen von Kindern unter 25 Jahren (z. B. Unterhaltszahlungen oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben, wird nicht wie das Einkommen von Erwachsenen zur Deckung der Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen, sondern verbleibt beim Kind selbst (vertikale Einkommensanrechnung; Ausnahme: das den Bedarf des Kindes übersteigende Kindergeld).

Das anrechenbare Einkommen stellt den Einkommensanteil einer Person dar, den diese in die Bedarfsgemeinschaft einbringt, während das angerechnete Einkommen den Betrag darstellt, um den der Anspruch einer Person gekürzt wird.

Das ermittelte angerechnete Einkommen wird nun auf die Bedarfe angerechnet. Anzurechnendes Einkommen mindert zunächst den Regelbedarf und die Mehrbedarfe. Soweit Einkommen darüber hinaus anzurechnen ist, wird der Bedarf für die Kosten der Unterkunft (KdU) reduziert. Sind noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres verbleibendes Einkommen diese Bedarfe. Die Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens bilden den sogenannten Leistungsanspruch.

Leistungsansprüche

Der Leistungsanspruch ist der Betrag, den eine Person als Leistung dem Grunde nach beansprucht. Ausgangspunkt für die Berechnung des Leistungsanspruchs ist der Bedarf. Der Leistungsanspruch ergibt sich also aus dem Bedarf unter Anrechnung von Einkommen.

Anhand der Art des zustehenden Leistungsanspruchs werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II die Personen in eindeutig definierte Personengruppen unterteilt:

Personen, denen nach der Bedürftigkeitsprüfung ein Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) verbleibt, werden der Gruppe der Regelleistungsberechtigte (RLB) zugeordnet. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Sonstige Leistungsberechtigte (SLB) zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch Personen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften, die individuell keine Leistungen beziehen, aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft gezählt werden. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren individuelles Einkommen ihren Bedarf übersteigt. Die vertikale Einkommensanrechnung bei Kindern führt bei ausreichendem Einkommen des Kindes dazu, dass kein Leistungsanspruch für das Kind besteht.

Zahlungsansprüche

Der Leistungsanspruch wird um die Sanktionen reduziert und daraus resultiert der Zahlungsanspruch. Der Zahlungsanspruch stellt letztlich den Betrag dar, welcher den Personen zusteht und der tatsächlich der Bedarfsgemeinschaft gewährt wird.

Berichterstattung über Geldbeträge

Um Fragen zu Geldleistungen von Leistungsberechtigten (LB) im SGB II zu beantworten, wird der Schwerpunkt auf die Darstellung von Zahlungsansprüchen gelegt. Dabei wird abgebildet, wie hoch die tatsächlich ausgezahlten Geldleistungen für die Person bzw. Bedarfsgemeinschaft waren. Darüber hinaus werden in der spezifischen Berichterstattung auch Bedarfe und Einkommen dargestellt. Bedarfe und Einkommen beziehen sich in der statistischen Darstellung nur auf die Gruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB). Vorwiegend Zahlungsansprüche und ggf. auch Leistungsansprüche werden hingegen bezogen auf alle Leistungsberechtigten berichtet, also für Regelleistungsberechtigte und sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Für Nicht Leistungsberechtigte (AUS und KOL) werden keine Informationen zu Bedarfen, Einkommen sowie Leistungs- und Zahlungsansprüchen berichtet.

Haushaltsbudget

Das Haushaltsbudget gibt den Geldbetrag an, der einer Bedarfsgemeinschaft monatlich zur Verfügung steht. Es entspricht der Summe aus den Zahlungsansprüchen für Gesamtregelleistung und dem verfügbaren Einkommen, wobei nur die Regelleistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

Zahlungsanspruch für GRL

+ verfügbares Einkommen der RLB

= Haushaltsbudget



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

- [Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Gemeldete Arbeitsstellen](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Corona](#)
- [Demografie](#)
- [Eingliederungsbilanzen](#)
- [Entgelt](#)
- [Fachkräftebedarf](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Jüngere](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Ukraine-Krieg](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.